## Rietmann Beratende Ingenieure Partnerschaftsgesellschaft mbB Freiraum + Landschaftsplanung

Freiraum + Landschaftsplanung Siegburger Str. 243 A 53 639 Königswinter Tel. 02244 / 91 26 26 Fax 91 26 27

E-Mail: info@buero-rietmann.de



**Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1** 

Änderung Bebauungsplan Nr. 30/2
 Flächen östlich und südlich der Straße
 "Auf dem Seidenberg" in Siegburg Stallberg

<u>Aufgestellt</u>: September 2023 bis März 2024 S-BPAeS\_B-Planänderung Seidenberg\_ASP

## **INHALTSVERZEICHNIS**

1. EINLEITUNG	4
1.1. ANLASS DES ARTENSCHUTZRECHTLICHEN FACHBEITRAGS (ASP I)	4
1.2. LAGE UND STRUKTUR DES VORHABENBEREICHES	4
2. RECHTSGRUNDLAGEN	7
2.1. Grundlagen des Artenschutzrechts	7
2.2. EINSCHRÄNKUNGEN UND AUSNAHMEREGELUNGEN	8
2.3. Ausnahmevoraussetzungen	9
2.4. Europäische Rechtsgrundlagen	9
2.4.1. FFH-Richtlinie	
2.4.2. Vogelschutz-Richtlinie	
2.5. BEGRIFFSDEFINITIONEN	
2.5.1. Störung2.5.2. Fortpflanzungs-, Ruhestätten, Nahrungs- u. Jagdhabitate, Flugrouten, Wanderkorridore	
2.5.3. Beschädigung	
2.5.4. Geschützte Arten nach Rechts-VO und Arten nationaler Verantwortlichkeit	
2.6. Umweltschadensrecht	11
2.7. FAZIT	11
3. DATENGRUNDLAGE, VORGEHENSWEISE UND METHODIK	12
3.1. Datengrundlage	12
3.2. Vorgehensweise und Methodik	12
4. AUSWAHL ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN	12
5. BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND RELEVANTE WIRKFAKTOREN	
5.1. BESCHREIBUNG DES VORHABENS	
5.2. RELEVANTE WIRKFAKTOREN IM PLAN- UND WIRKGEBIET	
6. VORKOMMEN UND BETROFFENHEIT ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN	
6.1. NACHGEWIESENE ODER POTENTIELL VORKOMMENDE ARTEN UND IHRE MÖGLICHEN BETROFFENHEITEN	
6.1.1 Säugetiere	
6.1.2 Vögel	
6.1.3 Amphibien	
6.1.4 Reptilien       6.1.5 Schmetterlinge	
6.2. NACH § 44 ABS. 1 BNATSCHG NICHT BETROFFENE ARTEN	
7. BEWERTUNG FÜR DIE NOTWENDIGKEIT DER STUFE II UND EINER VERTIEFENDEN ANALYSE DER BETRO	
PLANUNGSRELEVANTEN ARTENPLANUNGSRELEVANTEN ANALTSE DER BETRO	
7.1. Planungsrelevante Arten für die durch den Eingriff artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können	15
7.2. Zulässigkeit des Vorhabens - Fazit	
8. ZUSAMMENFASSUNG	16
9. LITERATUR UND SONSTIGE QUELLEN	
10. VERFASSER UND URHEBERRECHT	
11. ANHANG	
11. ANDANG	Z1

## **Tabellen und Abbildungen**

Abb.	o. 1: Lage des Plangebiets in Siegburg Stallberg (rot) (Quelle: https://www.geoportal.nrw/?activetab=map	ŧ;
	Datenlizenz: http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)	5
Abb.	o. 2: Schutzgebiete in der Nähe des Plangebietes (rot), (Quell	e:
	https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent , Datenlizen	z:
	http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)	5
Abb.	o. 3: Der FFH-LRT "Stieleichen-Hainbuchenwald" in der Nähe des Plangebietes (rot), (Quell	e:
	https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent , Datenlizen	z:
	http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)	6
Tab.	. 1: Konfliktpotential betroffener planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet (UG)	15
Tab.	. 2: Lebensraumansprüche, mögliches Vorkommen und Konfliktpotential der planungsrelevanten Arten in de	'n
	Quadranten 3 & 4 des MTB 5109-sowie in den Quadranten 1 & 2 des MTB 5209 nach LANUV (Abfrag	zе
	29.08.2023)	21

## 1. Einleitung

## 1.1. Anlass des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (ASP I)

Die Stadtverwaltung Siegburg wurde, im Zusammenhang mit der Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des BP 30/3 und zur 78. Änderung des Siegburger FNP im Bereich der Straße "Auf dem Seidenberg", vom Planungsausschuss beauftragt, ein Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30/2 einzuleiten. Infolgedessen soll auf die vorhandene Vegetation bezogen, anstelle der bisherigen Festsetzungen "Mischgebiet" gem. § 6 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft" sowie der "öffentlichen Grünflächen" künftig "Fläche für Wald" festgesetzt werden. Laut Bebauungsplanbegründung war die Mischgebietsfläche als Angebot für neue ansiedlungswillige Betriebe und Existenzgründer gedacht. Bis heute wurde im genannten Bereich lediglich ein Gebäude am Rand der überbaubaren Fläche errichtet..

Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung einer vorhandenen Waldfläche in Verbindung mit der Aufhebung bisheriger Baumöglichkeiten.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes geht damit grundsätzlich keine Veränderung der heute bestehenden Biotop- und Nutzungsstrukturen Vorhabengebiet einher. Dennoch ist gemäß der VV-Artenschutz (MKULNV 2016) und der Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung" (MUNLV 2010) eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, da die derzeitige Erlasslage keine Ausnahme hiervon vorsieht.

Die Ergebnisse dieser ASP Stufe 1 werden im Folgenden erläutert.

#### 1.2. Lage und Struktur des Vorhabenbereiches

Das Plangebiet befindet sich südlich und östlich der Straße "Auf dem Seidenberg" in Siegburg, Stadtteil Stallberg, auf den Flurstücken 4385, 4880 sowie teilweise auf den Flurstücken 4094, 4827 und 4561 in der Gemarkung Wolsdorf, Flur 2. Eigentümer der Fläche ist die Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH.

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befinden sich:

- Ein PKW-Parkplatz im Norden
- Wohnbebauung im Süden
- Gewerbegebiet im Westen
- Waldfläche im Osten

Des Weiteren ragen Teile des Plangebiets im Norden, in die Fläche der ehemaligen Mülldeponie Seidenberg hinein.

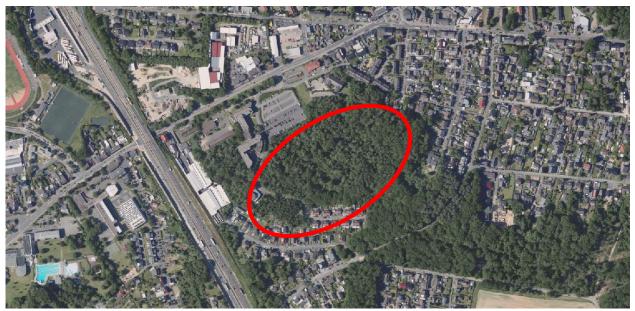


Abb. 1: Lage des Plangebiets in Siegburg Stallberg (rot) (Quelle: https://www.geoportal.nrw/?activetab=map#; Datenlizenz: http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Das Plangebiet ist derzeit hauptsächlich mit bodensaurem Birken-Eichenwald und begleitend mit Salweiden-Zitterpappel-Vorwald bestanden. Arten wie Rotbuche, Hainbuche, Vogelkirsche, Pappel und Hasel ergänzen den Bestand. Der Unterwuchs gliedert sich v.a. in Brennnessel, Efeu, Adlerfarn, Brombeeren und Scharbockskraut. Vereinzelt gibt es im Norden und Osten Eichen mit mittlerem bis starkem Baumholz.

Die bei einer Kartierung 2008 festgestellten Tümpel sind nach der Begehung 2022 nur noch als feuchte Senken bzw. als temporäre Kleintümpel vorhanden.

## Schutzgebiete und Flächen des Katasters Schutzwürdiger Biotope in NRW:

Für das ca. 2,6 ha große Plangebiet liegen mit Stand März 2024 folgende Schutzgebietsausweisungen in einem 300 m Radius gemäß Fachinformation/Linfos NW vor:

- Naturpark Bergisches Land NTP-002
- Landschaftsschutzgebiet Staatsforst Sieg LSG-SU-00002



Abb. 2: Schutzgebiete in der Nähe des Plangebietes (rot), (Quelle: https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent, Datenlizenz: http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Zusätzlich befinden sich 150 m südlich des Plangebietes ca. 3 ha Stieleichen-Hainbuchenwald, welcher als FFH-Lebensraumtyp ausgewiesen ist (FFH-LRT 9160).



Abb. 3: Der FFH-LRT "Stieleichen-Hainbuchenwald" in der Nähe des Plangebietes (rot), (Quelle: https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent, Datenlizenz: http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

## 2. Rechtsgrundlagen

Im Zuge der Umwandlung des Bundesnaturschutzgesetztes (BNatSchG) von der Rahmen- in die konkurrierende Gesetzgebung gilt seit dem 01. März 2010 eine bundesrechtliche Vollregelung im Naturschutzrecht. Das Artenschutzrecht gilt seither unmittelbar, die Länder können diesbezüglich keine abweichenden Regelungen treffen. Bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren müssen somit die Artenschutzbelange in Form einer Artenschutzprüfung (ASP) berücksichtigt werden. Ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum ist hierfür einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren zu unterziehen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### 2.1. Grundlagen des Artenschutzrechts

Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens ist die Berücksichtigung der in §§ 44 und 45 des BNatSchG verankerten gesetzlichen Vorgaben zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Die §§ 44 und 45 des BNatSchG stellen somit die Grundlagen der Artenschutzrechtlichen Prüfung dar.

## In § 44 werden die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote genannt:

1. Tötungsverbot

"Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören"

2. Störungsverbot

"Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert"

- 3. Zerstörungs-/Beschädigungsverbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten "Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören"
- 4. Zerstörungs-/Beschädigungsverbot Pflanzen

"Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören"

## Begriffsdefinition "streng geschützte" bzw. "besonders geschützte Art"

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten als "besonders geschützte Arten":

- Tier- und Pflanzenarten, des Anhangs A und B der EG-Artenschutzverordnung
- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- europäische Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie gemäß Art. 1
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie
- Arten nach Rechtsverordnung gemäß§ 54 Abs. 1 (siehe Kap. 2.5.4.).

Einige der "besonders geschützten Arten" gelten darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG als "streng geschützte Arten":

- Arten des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV)
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie
- Arten nach Rechtsverordnung gemäß§ 54 Abs. 2 (siehe Kap. 2.5.4.).

#### 2.2. Einschränkungen und Ausnahmeregelungen

§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG schränkt die Verbote des § 44 Abs. 1-4 für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe und nach § 18 Abs. 2 Satz 1 zulässige Vorschriften ein:

"(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor." (§ 44 Abs. 5 BNatSchG, novelliert 2017).

Das Vorhandensein und mögliche Beeinträchtigungen geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Planungsraum sind hierfür artspezifisch zu prüfen. In diesem Zusammenhang sollten gegebenenfalls auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Betracht gezogen werden.

Mit der Novelle des BNatSchG in 2017 wurde das Gesetz durch §44 (5) Nr. 1 insbesondere im Hinblick auf die Tötung von Arten nach Anhang IV an die Rechtsprechung angepasst ("Freiberg-Urteil"), da die FFH-Richtlinie keine "Legalausnahme" von der Tötung kennt. In einem neueren Urteil ist dieser Grundsatz etwas relativiert worden (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014 - 9 A 4.13).

Danach ist das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr (stRspr; vgl. Urteil vom 9. Juli 2008 - BVerwG 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 91), sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (im Anschluss an Urteil vom 14. Juli 2011 - BVerwG 9 A 12.10 - Buchholz 406.400 § 61 BNatSchG 2002 Nr. 13 Rn. 123, 127 zur Baufeldfreimachung).

Weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 können im Einzelfall nach Vorgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG von der zuständigen Behörde genehmigt werden:

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

#### 2.3. Ausnahmevoraussetzungen

Für die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Erfüllung folgender Voraussetzungen zwingend erforderlich:

- 1. es bestehen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
- 2. es gibt keine zumutbaren Alternativen und
- 3. der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art verschlechtert sich nicht (bei Arten des Anhang IV der FFH-RL muss er mindestens günstig sein und bleiben)

Falls die Voraussetzungen erfüllt sind kann eine Ausnahme erteilt werden. Es gelten weitere Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG.

Eine Befreiung von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Untere Naturschutzbehörde kann gemäß § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG nur im Einzelfall und nur im Falle einer unzumutbaren Belastung erteilt werden. Eine unzumutbare Belastung liegt vor, wenn sie nicht mehr in den Bereich der Sozialbindung des Eigentums fällt oder bei objektiver unverhältnismäßiger Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit.

#### 2.4. Europäische Rechtsgrundlagen

Die o.g. § des BNatSchG sind fest verankert mit den europarechtlichen Vorgaben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der EU-Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL). Einige wichtige artenschutzrechtliche Grundlagen der FFH-RL und der VS-RL werden im Folgenden aufgeführt.

## 2.4.1. FFH-Richtlinie

In Anhang IV der FFH-RL sind Arten aufgelistet, die selten und schützenswert sind. Diese Arten sind direkt geschützt, auch außerhalb der ausgewiesenen FFH-Gebiete in ganz Europa. Dies gilt für alle Lebensstadien dieser Arten.

Verbote gemäß Art. 12 FFH-RL sind:

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten:
- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur; jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten;
- Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren.

#### 2.4.2. Vogelschutz-Richtlinie

Die EU-Vogelschutzrichtlinie dient dem Schutz aller im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten (siehe Artikel 1 VS-RL). Laut Art. 5 VS-RL gilt das Verbot:

- des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern:
- des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;

- ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

### 2.5. Begriffsdefinitionen

#### **2.5.1. Störung**

Der Störungsbegriff im Sinne der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bezieht sich auf den Erhaltungszustand einer Population. Verboten sind Störungen streng geschützter Arten sowie europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit, die zu erhebliche Störung der lokalen Population führen können. Eine erhebliche Störung der lokalen Population liegt vor, wenn die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt (vgl. (§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG).

Um den Einfluss von Störungen auf geschützte Arten einzuschätzen sind vor Allem die Intensität, die Dauer und die Wiederholungsfrequenz der Störung entscheidend. Störungen sind dann als schädlich zu betrachten, wenn sie beispielsweise die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktions-fähigkeit vermindern.

Grundsätzlich ist ein artspezifischer Ansatz zu wählen, da verschiedene Arten unterschiedlich auf potentiell störende Aktivitäten reagieren.

#### 2.5.2. Fortpflanzungs-, Ruhestätten, Nahrungs- u. Jagdhabitate, Flugrouten, Wanderkorridore

Fortpflanzungsstätten können Bereiche umfassen, die erforderlich sind

- für die Balz/ Paarung/ den Nestbau,
- für die Wahl des Ortes der Eiablage oder der Niederkunft,
- als Ort der Niederkunft, Eiablage oder Produktion von Nachkommen im Falle der ungeschlechtlichen Fortpflanzung
- als Ort der Eientwicklung und des Schlüpfens
- als Nest bzw. Ort der Niederkunft, wenn sie für die Nachwuchspflege benötigt werden.

**Ruhestätten** können eine oder mehrere Strukturen oder Habitatelemente umfassen, die zur Wärmeregulierung, zur Rast, zum Schlafen, zur Erholung, als Versteck, zum Schutz, als Unterschlupf oder für die Überwinterung erforderlich sind.

Laut EU-Kommission (2007) ist die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten artspezifisch so zu schützen, dass der Fortpflanzungserfolg und die ungestörte Rast der betreffenden Art gewährleistet sind. Dies kann bei Arten, die diese Stätten regelmäßig besuchen auch das ganze Jahr hindurch gelten.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen zunächst nicht den Artenschutzbestimmungen. Ein Verbotstatbestand kann aber eintreten, sobald es sich um einen sogenannten "essenziellen Habitatbestandteil" handelt. Das bedeutet, dass z.B. eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf den Erhalt eines konkreten Nahrungs- bzw. Jagdhabitats, bestimmter Flugrouten oder Wanderkorridore angewiesen ist. Wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte durch den Wegfall von o.g. Habitatelementen funktionsunfähig wird und dies somit zu einer Beeinträchtigung der Population führt, ist der Verlust des jeweiligen Habitatelements also durchaus artenschutzrechtlich zu berücksichtigen (vgl. LANA 2006).

#### 2.5.3. Beschädigung

Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt vor im Falle einer materiellen Verschlechterung dieser Stätten. Im Gegensatz zur Vernichtung kann dies auch schleichend erfolgen und zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität der betreffenden Stätte führen.

Sobald ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einer oder mehreren menschlichen Aktivitäten und der Beschädigung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte klar besteht, tritt Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) ein.

#### 2.5.4. Geschützte Arten nach Rechts-VO und Arten nationaler Verantwortlichkeit

Geschützte Arten durch Rechtsverordnungen gemäß § 54 BNatSchG § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ermöglicht dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) durch den Erlass von Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen bzw. strengen Schutz zu stellen, die nicht unter § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe a oder b fallen.

- a) Unter besonderen Schutz gestellt werden können Arten, die
  - im Inland durch menschlichen Zugriff gefährdet sind oder mit solchen gefährdeten Arten oder Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b verwechselt werden können
  - in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die BRD in hohem Maße Verantwortlich ist
- b) Unter strengen Schutz gestellt werden können
  - natürlich vorkommende Arten und Arten, die im Inland vor dem Aussterben bedroht sind
  - Arten, für die Deutschland in besonders hohem Maße verantwortlich ist

"Arten nationaler Verantwortlichkeit Deutschlands" sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und nur in Deutschland vorkommen bzw. von denen ein hoher Anteil der Weltpopulation in Deutschland vorkommt. Für diese Arten fällt Deutschland somit eine besondere Verantwortung zu (BNatSchG § 54, Abs. 1, Nr. 2). Als Parameter der Verantwortlichkeit werden neben dem Anteil an der Weltpopulation die Bedeutung der Population für den Genfluss zwischen Populationen und die weltweite Gefährdung des Taxons geprüft (Bundesamt für Naturschutz, BfN 2013).

§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ermöglicht dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates Tier- und Pflanzenarten mit o.g. Kriterien die Unterschutzstellung von Arten nationaler Verantwortung Deutschlands. Diese Arten sind dann unter Umständen bei Artenschutzprüfungen im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben mit zu prüfen.

#### 2.6. Umweltschadensrecht

Darüber hinaus sind grundsätzlich die Vorgaben des Umweltschadensgesetz (USchadG) zu berücksichtigen um Umweltschäden zu vermeiden. Umweltschäden sind alle Schäden, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten (FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL) haben. Wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG zulässig sind, liegt keine Schädigung vor.

Da im Schadensfall auf den Verantwortlichen bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen können, kann es sinnvoll sein über den Anwendungsbereich des Artenschutzrechts hinaus mögliche Auswirkungen auf die entsprechenden Arten und Lebensräume im Sinne des USchadG zu prüfen.

#### 2.7. Fazit

Unter folgenden Gesichtspunkten gilt ein Vorhaben somit aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig:

- Durch das Vorhaben entstehen keine Konflikte mit artenschutzrechtlich relevanten Arten oder
- die durch das Vorhaben entstehenden Konflikte k\u00f6nnen mit Hilfe geeigneter Ma\u00dfnahmen vermieden oder soweit gemindert werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbest\u00e4nde nicht eintreten oder

durch das Vorhaben entstehende Konflikte können nicht durch geeignete Maßnahmen vermieden oder gemindert werden und es verbleiben Beeinträchtigungen; das Vorhaben erfüllt aber die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelungen im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG (letzterer in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 FFH-Richtlinie unter Beachtung der Artikel 16 Absatz 3 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Absatz 2 Vogelschutzrichtlinie).

Alle Vorhaben, die nicht die o.g. Vorgaben erfüllen, sind aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

## 3. Datengrundlage, Vorgehensweise und Methodik

## 3.1. Datengrundlage

Zur Abschätzung der möglichen Artenschutzrechtlichen Betroffenheit wurde eine Abschätzung der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten durchgeführt.

Die Daten zu den potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten in den Quadranten 3 & 4 des MTB 5109-sowie in den Quadranten 1 & 2 des MTB 5209 stammen aus den Fachinformationssystemen Geschützte Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV, s. Tabelle 2, im Anhang) und wurden bezüglich der in Kap. 4 erläuterten Kriterien ergänzt. Des Weiteren wurden mit dem Fachinformationssystem LINFOS des LANUV weitere Informationen z.B. zu Schutzgebieten in Untersuchungsgebietsnähe ermittelt.

## 3.2. Vorgehensweise und Methodik

Im Rahmen der **Potentialabschätzung** wurden die in Kap. 3.1 genannten Daten in Hinblick auf potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet untersucht und ausgewertet. Des Weiteren wurde das Potential des Plangebiets als Lebensraum planungsrelevanter Arten eingeschätzt (geeignete Habitatstrukturen wie Höhlen, Nistmöglichkeiten, Nahrungshabitaten, Überwinterungshabitaten, Versteckplätzen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, etc.).

Der **Untersuchungsraum** wird je nach Schutzobjekt bzw. geschützter Art und dem Wirkpfad des Eingriffs unterschiedlich gewählt und deshalb auch als Wirkraum des Eingriffes bezeichnet. Als Orientierungswert wird im Methodenhandbuch (MKULNV NRW 2017) hierfür ein Radius von 300 m um den Vorhabensbereich genannt.

Die Begriffe Untersuchungsgebiet, Untersuchungsfläche und Untersuchungsraum werden im Folgenden synonym verwendet. Die Begriffe Eingriffsbereich, Eingriffsfläche bzw. Vorhabensbereich sind enger gefasst und beschreiben die Fläche oder Flächen, die unmittelbar durch das Vorhaben betroffen sind, z.B. durch Baustellenaktivitäten.

## 4. Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Das prüfrelevante Artenspektrum bei zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft (im Sinne von § 15 und § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG) beschränkt sich auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten sowie "Arten nationaler Verantwortlichkeit Deutschlands" (§ 44 Abs. 5).

Um die Beurteilung des Eingriffs in einem methodisch, arbeitsökonomisch und finanziell zumutbaren bzw. angemessenen Rahmen zu halten und somit das Genehmigungsverfahren sachgerecht zu vereinfachen, werden nach Kiel (2005) nur solche europäischen Vogelarten vertiefend geprüft, die:

- streng geschützt sind oder
- zum Anhang I der VS-RL oder Artikel 4 (2) der VS-RL gehören oder
- auf der landesweiten Roten Liste mindestens als gefährdet (Kategorie 0, 1, R, 2, 3 oder I) gelten, oder
- Koloniebrüter sind.

Bei ubiquitären Arten wie z.B. Kohlmeise, Hausrotschwanz und Amsel wird angenommen, dass sie in der Lage sind im Falle eines Eingriffs in ihr Habitat auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im unmittelbaren

Umfeld zurückzugreifen. Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG somit erhalten bliebe, wird nicht von einem Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgegangen. Diese sogenannten "Allerweltsarten" werden deshalb zwar insgesamt formal mitbetrachtet, aber nicht einzeln vertiefend geprüft und auch nicht artspezifisch in den Tabellen und im Text aufgeführt.

Die in diesem Gutachten berücksichtigten Arten sind in Tabelle 2 (siehe Anhang) einzusehen. Für die relevanten Quadranten 3 & 4 des MTB 5109 sowie in den Quadranten 1 & 2 des MTB 5209 sind dies 6 Fledermausarten, 50 Vogelarten, 3 Amphibienarten, 1 Reptilienart und 2 Schmetterlingsarten. Insgesamt beinhaltet die Liste also 62 potentiell vorkommende planungsrelevante Arten.

## 5. Beschreibung des Vorhabens und relevante Wirkfaktoren

## 5.1. Beschreibung des Vorhabens

Die Stadtverwaltung Siegburg wurde vom Planungsausschuss beauftragt ein Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30/2 einzuleiten. Infolgedessen soll auf die vorhandene Vegetation bezogen, anstelle der bisherigen Festsetzungen künftig als "Fläche für Wald" festgesetzt werden. Bisher waren Baumöglichkeiten unterschiedlicher Art, wie "Mischgebiet" gem. § 6 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft" sowie der "öffentlichen Grünflächen" zulässig. Laut Bebauungsplanbegründung war die Mischgebietsfläche als Angebot für neue ansiedlungswillige Betriebe und Existenzgründer gedacht. Bis heute wurde im genannten Bereich lediglich ein Gebäude am Rand der überbaubaren Fläche errichtet.

Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung einer vorhandenen Waldfläche in Verbindung mit der Aufhebung bisheriger Baumöglichkeiten.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes geht damit grundsätzlich keine Veränderung der heute bestehenden Biotopausstattung im Vorhabengebiet einher. Dennoch ist gemäß der VV-Artenschutz (MKULNV 2016) und der Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung" (MUNLV 2010) eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, da die derzeitige Erlasslage keine Ausnahme hiervon vorsieht.

## 5.2. Relevante Wirkfaktoren im Plan- und Wirkgebiet

Da mögliche vorhabensbedingte Auswirkungen sowohl kurz- als auch langfristig entstehen und auch wirken können, sind diese im Vorhinein einzuschätzen und die einzelnen Wirkfaktoren bezüglich ihrer Wirkung auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten zu bewerten:

- Baubedingte Wirkfaktoren (d.h. temporär)<sup>1</sup>
- Anlagebedingte Wirkfaktoren
- Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umwidmung von Fläche (mit derzeit zulässigen Baumöglichkeiten) im Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30/2, 2. Änderung künftig in die Nutzung "Fläche für Wald" werden keine relevanten Wirkfaktoren bzw. Wirkpfade ausgelöst.

## 6. Vorkommen und Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

## 6.1. Nachgewiesene oder potentiell vorkommende Arten und ihre möglichen Betroffenheiten

Tab. 2 (siehe Anhang) zeigt, welche Arten in den Quadranten 3 & 4 des MTB 5109 sowie in den Quadranten 1 & 2 des MTB 5209 im Wirkraum des Vorhabens potentiell (oder nachgewiesenermaßen) vorkommen (können) und bei welchen dieser Arten in Bezug auf die Umsetzung der geplanten Beibehaltung der heute schon bestehenden Biotopstrukturen, /-ausprägung Konfliktpotential im Untersuchungsraum besteht. In Tab. 1 sind die Betroffenen Arten und die Konflikte kurz zusammengefasst. Das Konfliktpotential wird im Folgenden für die einzelnen Artengruppen näher erläutert.

#### 6.1.1 Säugetiere

## Bewertung hinsichtlich der planungsrelevanten Arten:

Von den in Tab. 2 (siehe Anhang) aufgeführten planungsrelevanten Säugetierarten des relevanten MTB können potentiell folgende Arten im Wirkraum vorkommen:

• Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Abendsegler, Braunes Langohr, Wasserfledermaus

Durch die Umwidmung von Fläche kommt es weder zu Eingriffen noch zu einer Veränderung der bestehenden Biotop- und Nutzungsstrukturen im Vorhabengebiet. Mit artenschutzrechtlichen Konflikten für planungsrelevante Säugetierarten ist deshalb nicht zu rechnen.

## 6.1.2 Vögel

#### Bewertung hinsichtlich der planungsrelevanten Arten:

Von den in Tab. 2 (siehe Anhang) aufgeführten potentiellen Arten der relevanten MTB-Quadranten kommen demnach folgende 50 Arten potentiell im UG vor:

Habicht, Sperber, Teichrohrsänger, Feldlerche, Eisvogel, Krickente, Wiesenpieper, Baumpieper, Graureiher, Waldohreule, Mäusebussard, Ziegenmelker, Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Wachtel, Kuckuck, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht, Baumfalke, Wanderfalke, Turmfalke, Kranich, Rauchschwalbe, Wendehals, Neuntöter, Feldschwirl, Heidelerche, Nachtigall, Schwarzmilan, Rotmilan, Pirol, Feldsperling, Wespenbussard, Kormoran, Gartenrotschwanz, Waldlaubsänger, Wasserralle, Grauspecht, Gänsesäger, Schwarzkehlchen, Uferschwalbe, Waldschnepfe, Girlitz, Turteltaube, Waldkauz, Star, Zwergtaucher, Schleiereule

Durch die Umwidmung von Fläche kommt es weder zu Eingriffen noch zu einer Veränderung der bestehenden Biotop- und Nutzungsstrukturen im Vorhabengebiet. Mit artenschutzrechtlichen Konflikten für planungsrelevante sowie ubiquitäre Vogelarten ist deshalb nicht zu rechnen.

## 6.1.3 Amphibien

## Bewertung hinsichtlich der planungsrelevanten Arten:

Im Plangebiet befinden sich für planungsrelevante Amphibienarten (Gelbbauchunke, Kammmolch, Kreuz-kröte) keine geeigneten Laichgewässer und Landlebensräume, die im Zusammenhang mit Laichgewässern stehen.

Mit artenschutzrechtlichen Konflikten für planungsrelevante Amphibienarten ist deshalb nicht zu rechnen. Die Artengruppe der planungsrelevanten Amphibien wird deshalb im Folgenden nicht weiter behandelt.

#### Besonders geschützte Amphibienarten

Für besonders geschützte Amphibienarten bestehen im Plangebiet keine geeigneten Habitate als Fortpflanzungs- und Aufenthaltsgewässer.

#### 6.1.4 Reptilien

#### Bewertung für planungsrelevante Arten

Geeignete Lebensräume für die planungsrelevante Art Zauneidechse (kleinräumiges Mosaik schütter bewachsener Flächen, grasiger Flächen, Gehölze, krautige Hochstaudenfluren) sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Mit artenschutzrechtlichen Konflikten für planungsrelevante Reptilienarten ist deshalb nicht zu rechnen. Die Artengruppe der planungsrelevanten Reptilien wird deshalb im Folgenden nicht weiter behandelt.

## 6.1.5 Schmetterlinge

#### Bewertung für planungsrelevante Arten

Für den Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling bestehen im Plangebiet keine geeigneten Habitate, da Bestände des Großen Wiesenkopfs als exklusive Futterpflanze für die Raupenentwicklung und Eiablageplatz fehlen. Mit dem Vorkommen dieser Arten ist im Vorhabensbereich bzw. Wirkraum nicht zu rechnen.

Mit artenschutzrechtlichen Konflikten für planungsrelevante Schmetterlingsarten ist deshalb nicht zu rechnen. Diese Artengruppe wird deshalb in der weiteren Artenschutzprüfung nicht weiter behandelt.

#### 6.2. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht betroffene Arten

Bei den potentiell in den Quadranten 3 & 4 des MTB 5109 sowie in den Quadranten 1 & 2 des MTB 5209 vorkommenden planungsrelevanten Arten wird eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben auf Grund fehlender Wirkpfade ausgeschlossen, auch wenn sie potentiell im Vorhabensgebiet und im Umfeld vorkommen könnten.

Tab. 1: Konfliktpotential betroffener planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet (UG)

Mögliche Konflikte?	Konfliktbeschreibung
Nein •	Keine Konflikte für Amphibien, Reptilien & Schmetterlinge Keine Beeinträchtigungen für Fledermausarten
Nein •	Keine Beeinträchtigung für Brutvögel der Wälder, Gewässer und Feuchtge- biete Keine Beeinträchtigung für Gebäudebrüter Keine Beeinträchtigung für Gehölzbrüter des Halboffenlandes und der Sied- lungsränder
Nein	
Nein •	Keine Störungen für Gebüsch- Baum-, Nischen und Höhlenbrüter Keine Beeinträchtigung für Gebäudebrüter
	Nein  Nein  Nein  Nein

# 7. Bewertung für die Notwendigkeit der Stufe II und einer vertiefenden Analyse der betroffenen planungsrelevanten Arten

## 7.1. Planungsrelevante Arten für die durch den Eingriff artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können

Da das vorhandene "Mischgebiet" in die Nutzung "Fläche für Wald" umgewidmet werden soll und es zu keiner veränderten Nutzung des Plangebietes kommt, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne

des § 44 BNatSchG für planungsrelevante Arten nicht zu erwarten (auch wenn diese potentiell oder nachgewiesenermaßen im Plangebiet vorkommen können).

Es sind daher keine Ausgleichs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

#### 7.2. Zulässigkeit des Vorhabens - Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kann für das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

<u>Es ist daher keine Durchführung der Stufe 2 der Artenschutzrechtlichen Prüfung notwendig</u> (vertiefende artenschutzrechtliche Analyse, Definition von Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Konfliktprognose).

## 8. Zusammenfassung

Die Stadtverwaltung Siegburg wurde, im Zusammenhang mit der Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des BP 30/3 und zur 78. Änderung des Siegburger FNP im Bereich der Straße "Auf dem Seidenberg", vom Planungsausschuss beauftragt ein Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30/2 einzuleiten.

Infolgedessen soll auf die vorhandene Vegetation bezogen, anstelle der bisherigen Festsetzungen "Mischgebiet" gem. § 6 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft" sowie der "öffentlichen Grünflächen" künftig "Fläche für Wald" festgesetzt werden.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes geht zwar keine Veränderung der heute bestehenden Biotopund Nutzungsstrukturen im Vorhabengbiet einher, dennoch ist gemäß der VV-Artenschutz (MKULNV 2016) und der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung' (MUNLV 2010) eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, da die derzeitige Erlasslage keine Ausnahme hiervon vorsieht.

Zur Abschätzung der möglichen Artenschutzrechtlichen Betroffenheit wurde eine Abschätzung der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten der relevanten Messtischblätter (MTB) 5109, Quadranten 3 & 4, sowie der Quadranten 1 & 2 des MTB 5209 durchgeführt. Es wurden insgesamt 62 planungsrelevante Arten geprüft: 6 Fledermausarten, 50 Vogelarten, 3 Amphibienarten, 1 Reptilienart und 2 Schmetterlingsart.

Bei den potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten wird eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben auf Grund fehlender Wirkpfade ausgeschlossen, auch wenn sie potentiell im Vorhabensgebiet und im Umfeld vorkommen könnten.

<u>Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kann daher für diese Arten bzw.</u> Artengruppen ausgeschlossen werden.

Für die Prüfung der Zulässigkeit ist deshalb die Durchführung der Stufe 2 der Artenschutzrechtlichen Prüfung **nicht notwendig** (vertiefende artenschutzrechtliche Analyse, Definition von Schutz-, Vermeidungsund Ausgleichsmaßnahmen, Konfliktprognose).

## 9. Literatur und sonstige Quellen

Andretzke, H., Schikore, T. & K. Schröder (2005): Artsteckbriefe. – In: Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & C. Sudfeldt (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 135-695.

RIETMANN BERATENDE INGENIEURE PARTG MBB, ARTENSCHUTZRECHTLICHE ERSTEINSCHÄTZUNG DES EINGRIFFES IN NATUR UND LANDSCHAFT ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 30/2 "SEIDENBERG", SIEGBURG (2022)

RIETMANN BERATENDE INGENIEURE PARTG MBB, ERSTEINSCHÄTZUNG DES EINGRIFFS IN NATUR UND LANDSCHAFT. BEBAU-UNGSPLAN "VERLAGERUNG BAUER-HOLZ GMBH" (AUGUST 2019)

Planungsgemeinschaft freiberuflicher Ökologen, Hellentahl: Artenschutz-Fachbeitrag Siegburg, Seidenberg, "BP Nr. 30/2 Zwischenbericht (Juni 2008)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2021): VERANTWORTUNGSARTEN - ARTEN NATIONALER VERANTWORTLICHKEIT DEUTSCHLANDS.

EU-Kommission (2007): Leitfaden zum Strengen Schutzsystem für Tierarten von Gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung, 12.10.2021, Online-Veröffentlichung: https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/a17dbc76-2b51-11ec-bd8e-01aa75ed71a1/language-de, Abruf: 04.09.2023.

GASSNER, A. WINKELNBRANDT, A., BERNOTAT, D. (2010): UVP UND STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG. RECHTLICHE UND FACHLICHE ANLEITUNG FÜR DIE UMWELTPRÜFUNG. MÜLLER VERLAG, HEIDELBERG. 520 S.

GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG. V. LASKE, M. SCHMITZ U. A. SKIBBE (2013): DIE BRUTVÖGEL NORDRHEIN-WESTFALENS. NWO U. LANUV (HRSG.), LWL-MUSEUM FÜR NATURKUNDE, MÜNSTER, 480 S., ONLINE-VERÖFFENTLICHUNG HTTP://BRUTVOGELATLAS.NW-ORNITHOLOGEN.DE/

GRÜNEBERG ET AL. (2016): ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN BRUTVOGELARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN. CHARADRIUS 52. HEFT 1-2, 2016 (2017).

KAISER, M. (2012): PLANUNGSRELEVANTE ARTEN IN NRW: LISTE MIT AMPELBEWERTUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES (STAND 30.04.2021). ONLINE-VERÖFFENTLICHUNG: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads

KIEL, E.-F. (2005): ARTENSCHUTZ IN FACHPLANUNGEN. ANMERKUNGEN ZU PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN UND FACHLI-CHEN PRÜFSCHRITTEN. LÖBF-MITTEILUNGEN 1/2005, 12-17; ONLINE-VERÖFFENTLICHUNG: HTTPS://ARTENSCHUTZ.NA-TURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ARTENSCHUTZ/WEB/BABEL/MEDIA/ARTENSCHUTZINFACHPLANUNGEN.PDF

KIEL, E.-F. (2007, AKTUALISIERT 2015): EINFÜHRUNG GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN. ONLINE-VERÖFFENTLICHUNG: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung geschuetzte arten.pdf.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2006): HINWEISE DER LANA ZUR ANWENDUNG DES EUROPÄISCHEN ARTENSCHUTZRECHTS BEI DER ZULASSUNG VON VORHABEN UND BEI PLANUNGEN (VERSION 12/2006). ONLINE-VERÖFFENTLICHUNG: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/lana\_hinweise\_artenschutz.pdf

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN WESTFALEN (LANUV), HRSG. (2011b): ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZEN, PILZE UND TIERE IN NORDRHEIN-WESTFALEN. 4. FASSUNG. – LANUV-FACHBERICHT 36, BAND 2: 511-534.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (LBM, 2008): EUROPÄISCHE VOGELARTEN IN RHEINLAND-PFALZ. BEARBEITUNG: GFL PLANUNGS- UND INGENIEURSGESELLSCHAFT GMBH (JETZT GRONTMIJ GMBH)

MUNLV - Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der Baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW" vom 22.12.2010. Online-Veröffentlichung: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/Handlungsempfehlung%20Artenschutz%20Bauen\_mit%20Einf%C3%BChrungserlass 10 12 22.pdf

MKULNV NRW (2017) (HRSG.): "METHODENHANDBUCH ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG IN NORDRHEIN-WESTFALEN – BESTANDSERFASSUNG UND MONITORING. BEARB. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH TRIER (M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, J. BETTENDORF, R. HEUSER) & STERNA KRANENBURG (S. SUD-MANN) U. BÖF KASSEL (W. HERZOG). SCHLUSSBERICHT ZUM FORSCHUNGSPROJEKT DES MKULNV NORDRHEIN-WESTFALEN AZ.: III-4 - 615.17.03.13. ONLINE: FACHINFORMATIONSSYSTEM (FIS) "GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN" HTTPS://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ARTENSCHUTZ/WEB/BABEL/MEDIA/METHODENHANDBUCH ASP NRW AKTUALISIERUNG 2021.PDF.

MKULNV - MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2013): LEITFADEN "WIRKSAMKEIT VON ARTENSCHUTZMAßNAHMEN" FÜR DIE BERÜCKSICHTIGUNG ARTENSCHUTZRECHTLICH ERFORDERLICHER MAßNAHMEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN. FORSCHUNGSPROJEKT DES MKULNV NORDRHEIN-WESTFALEN (AZ.: III-4 - 615.17.03.09). BEARB. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (TRIER): J. BETTENDORF, R. HEUSER, U. JAHNS-LÜTTMANN, M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, BOSCH & PARTNER GMBH: L. VAUT, KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE: R. WITTENBERG. SCHLUSSBERICHT (ONLINE)

MUNLV - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, (HRSG.) (2008): GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN. VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNGEN, MAßNAHMEN. – DÜSSELDORF: 257 S.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): METHODEN-STANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS. - RADOLFZELL, 792 S.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M. BOYE, P. & W. KNIEF (2007): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS. 4. FASSUNG, 30. NOVEMBER 2007. – BERICHTE ZUM VOGELSCHUTZ, HEFT 44: 23-81.

Sudmann, S. et al. (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung - gekürzte Online-Version: http://www.nw-ornithologen.de/downloads/projects/project\_2\_RL\_gefaehrdete\_brutvogelarten\_nrw.pdf

Wink, M., Dietzen, C., Gießing, B. (2005): Die Vögel des Rheinlandes. Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990-2000. (Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd.36). In Kooperation erschienen im Romneya Verlag und Verlag NIBUK, 419 Seiten, 2005.

#### Internetquellen:

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2023): TOPOGRAFISCHES INFORMATIONSMANAGEMENT NORDRHEIN-WESTFALEN - "TIM-ON-LINE", HTTPS://WWW.TIM-ONLINE.NRW.DE/TIM-ONLINE2/

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010A): SCHUTZWÜRDIGE BIOTOPE IN NORDRHEIN-WESTFALEN. "BIOTOPKATASTER NRW" — (HTTPS://BK.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/BK/DE/START)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN WESTFALEN (LANUV): DATENBANK "GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN". ONLINE-VERÖFFENTLICHUNG: HTTPS://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ARTENSCHUTZ/DE/START

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN WESTFALEN (LANUV): @LINFOS, LAND-SCHAFTSINFORMATIONSSAMMLUNG, FUNDORTE-KATASTER PLANUNGSRELEVANTE ARTEN HTTPS://LINFOS.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ATLINFOS/DE/ATLINFOS.EXTENT

LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM RHEINLAND-PFALZ. KARTENSERVER: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\_naturschutz/index.php

ARBEITSKREIS FAUNISTIK UND ÖKOLOGIE DER AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN DER AKADEMIE FÜR ÖKOLOGISCHE LANDESFORSCHUNG E. V.: HERPETOFAUNA NRW, HTTP://www.herpetofauna-nrw.de/

## **Gesetze und Verordnungen:**

Bundesartenschutzverordnung (BARTSCHV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, In Kraft getreten am 1. Januar 1987, Anpassung der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BARTSCHV) vom 21. Januar 2013 BGBL. I S. 95, Änderung des Artikel 10 des Gesetzes

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE VOM 29.JULI 2009, IN KRAFT GETRETEN AM 1.MÄRZ 2010) ZULETZT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 15.SEPTEMBER 2017 (BGBL. I S. 3434) GEÄNDERT

EU-ARTENSCHUTZVERORDNUNG VOM 1. JUNI 1997 - VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES VOM 9. DEZEMBER 1996 ÜBER DEN SCHUTZ VON EXEMPLAREN WILDLEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN DURCH ÜBERWACHUNG DES HANDELS (ABL. L 61 VOM 3.3.1997, S. 1, L 100 VOM 17.4.1997, S. 72, L 298 VOM 1.11.1997, S. 70, L 113 VOM 27.4.2006, S. 26), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE VERORDNUNG (EG) NR. 318/2008 (ABL. L 95 VOM 8.4.2008, S. 3).

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ – LNATSCHG NRW) VOM 21. JULI 2000, NEU GEFASST DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 15. NOVEMBER 2016 (GV. NRW. S. 934), IN KRAFT GETRETEN AM 25. NOVEMBER 2016 UND AM 1. JANUAR 2018.

MKULNV - Ministeriums für Klimaschutz Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

RICHTLINIE 2009/147/EG VOM 30.11.2009 (EHEM. 79/409/EWG DES RATES VOM 2. APRIL 1979) ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE)

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (ABL. EG NR. L 206/7 VOM 22.7.1992) ZULETZT GEÄNDERT DURCH RICHTLINIE EG 2013/17 DES RATES VOM 13.05.2013 (ANLÄSSLICH DES EU-BEITRITTS KROATIENS ZUM 10.06.2013) —AMTSBLATT DER EU L 158, S. 193 FF. (FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE) UMWELTSCHADENSGESETZ (USCHADG) - GESETZ ÜBER DIE VERMEIDUNG UND SANIERUNG VON UMWELTSCHÄDEN, IN KRAFT GETRETEN AM 14. NOVEMBER 2007, LETZTE ÄNDERUNG AM 24. AUGUST 2012 (ART. 9 G VOM 17. AUGUST 2012)

UMWELTSCHADENSGESETZ (USCHADG) - GESETZ ÜBER DIE VERMEIDUNG UND SANIERUNG VON UMWELTSCHÄDEN, IN KRAFT GETRETEN AM 14. NOVEMBER 2007, LETZTE ÄNDERUNG AM 05. MÄRZ 2021 (ART. 9 G VOM 17. AUGUST 2012)

## 10. Verfasser und Urheberrecht

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung ist durch die

Rietmann Beratende Ingenieure PartG mbB

Freiraum + Landschaftsplanung

Siegburger Str. 243a

53639 Königswinter – Uthweiler

als Verfasser erarbeitet worden.

Bei Zitaten von Textteilen oder Inhalten ist die jeweilige Quelle vollständig anzugeben:

Rietmann Beratende Ingenieure PartG mbB

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 12. Änderung Bebauungsplan Nr. 30/2,

Flächen östlich und südlich der Straße "Auf dem Seidenberg" in Siegburg Stallberg

Bearbeitet: MSc. Julia J. Leitinger

Aufgestellt: Königswinter-Uthweiler, März 2024

Rietmann Beratende Ingenieure

PartnerschaftsG mbB

Freiraum + Landschaftsplanung

Siegburger Str. 243a

53639 Königswinter-Uthweiler 02244/912629 Fax: 02244/912627

www.buero-rietmann.de

## 11. Anhang

Tab. 2: Lebensraumansprüche, mögliches Vorkommen und Konfliktpotential der planungsrelevanten Arten in den Quadranten 3 & 4 des MTB 5109-sowie in den Quadranten 1 & 2 des MTB 5209 nach LANUV (Abfrage 29.08.2023).

Die potentiell betroffenen Arten sind schwarz umrahmt und fett dargestellt. Die ubiquitären Vogelarten (wie Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig etc.) sind nicht gesondert dargestellt. Wenn kein Nachweis bei der Kartierung erfolgt ist, dann wird auch bezüglich der in den MTB-Quadranten aufgeführten Arten nicht von einem Vorkommen im UG ausgegangen.

deutscher Name/ wis- sensch. Name	Lebensraumansprüche <sup>1</sup>	RL NW <sup>2</sup>	Status im MTB <sup>3</sup>	Erhaltungs-zu- stand in NRW <sup>4</sup> ATL/	mögliche Vor- kommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?
Säugetiere					
Wasserfledermaus / Myotis daubentonii	Waldfledermaus der strukturreichen Landschaften m. hohem Gewässer- u. Waldanteil; Jagdgebiete: offene Wasserflächen (stehenden u. langsam fließende Gewässer), auch: Wälder, Waldlichtungen, Wiesen; Sommerquartiere u. Wochenstuben: Baumhöhlen (bes. alte Fäulnis- o. Spechthöhlen in Eichen u. Buchen), seltener: Spaltenquartiere o. Nistkästen; Männchenquartiere: Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel o. Stollen; nutzt oft mehrere Quartiere im Wechsel, großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich	G	Art vorh.	G	Ja/ Nein
	Im UG hohes Potential für Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie Quartiere und als Jagdhabitat.				
Großes Mausohr/ Myotis myotis	Gebäudefledermaus strukturreicher Landschaften m. hohem Wald- u. Gewässeranteil; Jagdgebiete: geschlossene Waldgebiete (bevorzugt Altersklassen-Laubwälder m. geringer Kraut- u. Strauchschicht u. hindernisfreiem Luftraum bis in 2 m Höhe, z.B. Buchenhallenwälder). Seltener andere Waldtypen o. kurzrasige Grünlandbereiche; Wochenstuben: warme, zugluftfreie geräumige Dachböden v. Kirchen, Schlössern u. anderen großen Gebäuden; Männchenquartiere: im Sommer einzeln o. in kl. Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen o. Fledermauskästen; Winterquartiere: unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern etc. (2-10 °C u. mit hoher Luftfeuchte).	U	Art vorh.	U	Ja/ Nein
	stätten, sowie Quartiere und als Jagdhabitat.				
Abendsegler/ Nyctalus noctula	Typische Waldfledermaus; Jagdgebiete: offene Lebensräume über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen u. beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich; Sommer- u. Winterquartiere: Baumhöhlen in Wäldern u. Parklandschaften, selten auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken.	R	Art voh.	G	Ja/ Nein
	Im UG hohes Potential für Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie Quartiere und als Jagdhabitat.				
Kleine Bartfledermaus/ Myotis mystacinus	Strukturreiche Landschaften m. kl. Fließgewässern i. d. Nähe v. Siedlungsbereichen; Jagdgebiete: linienhafte Strukturen wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze u. Hecken, seltener: Laub- u. Mischwälder m. Kleingewässern, Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen, unter Straßenlaternen; Sommerquartiere: warme Spaltenquartiere u. Hohlräume an u. in Gebäuden (enge Spalten zw. Balken u. Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden), seltener: Baumquartiere (z.B. Höhlen, abstehende Borke) o. Nistkästen; Winterquartiere: unterirdische spaltenreiche Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen, Keller,	3	Art voh.	G	Ja/ Nein

	Bachverrohrungen, Brückenbauwerke.				
	Im UG hohes Potential für Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie Quartiere und als Jagdhabitat.				
Zwergfledermaus/ Pipistrellus pipistrellus	Typische Gebäudefledermaus; strukturreiche Landschaften, v.a. Siedlungen; Hauptjagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze, aufgelockerte Laub- u. Mischwälder, Parks, Straßenlaternen; Sommerquartiere u. Wochenstuben: Spaltenverstecke an u. in Gebäuden (Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten o. auf Dachböden), auch: Baumquartiere u. Nistkästen; Winterquartiere: ober-irdische Spaltenverstecke in u. an Gebäuden, natürl. Felsspalten, unterirdische Quartiere (Keller, Stollen); quartiertreu.	*	Art vorh.	G	Ja/ Nein
	Im UG hohes Potential für Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie Quartiere und als Jagdhabitat.				
Braunes Langohr/ Plecotus auritus	Typische Waldfledermaus; bevorzugt unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- u. Nadelwälder mit größerem Baumhöhlenbestand; weitere pot. Jagdgebiete: Waldränder, gebüschreiche Wiesen, strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen u. Parkanlagen im Siedlungsbereich (> 1 ha), Wochenstubenquartiere in Baumhöhlen, Nistkästen und in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Männchenquartiere in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Winterquartiere in (trockenen)	G		G	Ja/ Nein
	unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Kälteresistent.				
	Im UG hohes Potential für Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie Quartiere und als Jagdhabitat.				
Vögel					
Habicht/ Accipiter gentilis	Kulturlandschaften mit Wechsel v. geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln, Feldgehölzen; Bruthabitate: Waldinseln (> 1-2 ha), alter Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit (Schneisen), hohe Bäume (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche).	V	В	G-	Ja/ Nein
	Geeignete Brut- und Nahrungshabitate im UG vorhanden.				
Sperber/ Accipiter nisus	Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften m. ausreichendem Nahrungsangebot (Kleinvögel), halboffene Parklandschaften m. kl. Waldinseln, Feldgehölzen u. Gebüschen, im Siedlungsbereich auch in m. Fichten bestandenen Parkanlagen u. Friedhöfen; Brutplätze: z.B. in Nadelbaumbeständen (v.a. dichte Fichtenparzellen), reine Laubwälder werden kaum besiedelt.	*	В	G	Ja/ Nein
	Geeignete Brut- und Nahrungshabitate im UG vorhanden.				
Teichrohrsänger/ Acrocephalus scir- paceus	Gebunden an Schilfröhrichtbestände an Fluss- u. Seeufern, Altwässern o. Sümpfen, in d. Kulturlandschaft auch an schilfgesäumten Gräben, Teichen u. renaturierten Abgrabungsgewässern; Besiedeln Schilfbestände ≥ 20 m²	*	В	G	Nein/ Nein
	Keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate im UG vorhanden.				
Feldlerche/	Charakterart d. offenen Feldflur; reich strukturiertes	3S	В	U-	Nein/

	kurzer, lückiger Vegetation.				
	Keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate im UG vorhanden.				
Eisvogel/ Alcedo atthis	Fließ- u. Stillgewässer m. Abbruchkanten u. Steilufern; Nahrungshabitat: kleinfischreiche Gewässer m. guten Sichtverhältnissen u. überhängenden Ästen (Ansitzwarten); außerhalb d. Brutzeit auch an Gewässern fernab d. Brutgebiete, auch in Siedlungsbereichen; Brutplätze: selbst gegrabene Brutröhren in vegetationsfreien Steil-wänden aus Lehm o. Sand), Wurzelteller v. umgestürzten Bäumen, künstliche Nisthöhlen.	*	В	G	Nein/ Nein
	Keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate im UG vorhanden.				
Krickente/ Anas crecca	In NRW seltener Brutvogel u. häufiger Durchzügler u. Wintergast; Brutgebiete: Nord- u. Osteuropa u. Russland (Hoch- u. Niedermoore, kl. Wiedervernässungsflächen, Heidekolke, verschilfte Feuchtgebiete u. Feuchtwiesen, in Grünland-Graben-Komplexen); Als Brutvogel in NRW vor allem im Westfälischen Tiefland, Münsterland u. Niederrhein; Bevorzugte Rast- u. Überwinterungsgebiete: größere Fließgewässer, Bagger- u. Stauseen, Klärteiche u. Kleingewässer v.a. in d. Westfälischen Bucht u. am Niederrhein.	35	В	U	Nein/ Nein
	Geeignete Brut- und Nahrungshabitate im UG vorhanden.				
Wiesenpieper/ Anthus pratensis	Offenen, baum- u. straucharme feuchte Flächen m. höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher), Bodenvegetation (ausreichend Deckung, aber nicht zu dicht u. zu hoch), extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen u. Moore, auch: Kahlschläge, Windwurfflächen, Brachen; Nest-standort: am Boden oft an Graben- u. Wegrändern Im Depot keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate. Im südlichen und östlichen Offenland (u.a. Seglflugplatz) nachgewiesen (@LINFOS NRW).	2S	В	S	Nein/ Nein
Baumpieper/ Anthus trivialis	Bewohnt offenes bis halboffenes Gelände m. höheren Gehölzen (Singwarten) u. einer strukturreichen Krautschicht; sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen u. lichte Wälder, auch Heide- u. Moorgebiete sowie Grünländer u. Brachen m. Einzelbäumen, Hecken u. Feldgehölzen; dichte Wälder u. sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden; Neststandort: unter Grasbulten o. Büschen;	3	В	U	Nein/ Nein
	Keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate im UG vorhanden.				-
Graureiher/ Ardea cinerea	Nahezu alle Lebensräume d. Kulturlandschaft kombiniert mit offenen Feldfluren (z.B. frisches bis feuchtes Grünland o. Ackerland) u. Gewässer; Koloniebrüter (Nester auf Bäumen, v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen).	*	ВК	G	Nein/ Nein
	Keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate im UG vorhanden.				
Waldohreule/ Asio otus	Halboffene Parklandschaften m. kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen u. Waldrändern, auch im Siedlungsbe- reich, Parks, Grünanlagen, an Siedlungsrändern; Jagd- gebiete: strukturreiche Offenlandbereiche u. größere Waldlichtungen; Nistplatz: alte Nester anderer Vogelar- ten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringel- taube); kaum in grünlandarmen Bördelandschaften u.	3	В	U	Ja/ Nein

	größeren geschlossenen Waldgebieten.				
	Geeignete Brut- und Nahrungshabitate im UG vorhanden.				
Mäusebussard/ Buteo buteo	Nahezu alle Lebensräume d. Kulturlandschaft m. geeigneten Baumbeständen (Brutplatz), Randbereiche v. Waldgebieten, Feldgehölze, Baumgruppen u. Einzelbäume; Jagdgebiet: Offenlandbereiche.	*	В	G	Ja/ Nein
	Geeignete Brut- und Nahrungshabitate im UG vorhanden.				
Ziegenmelker/ Caprimulgus europaeus	Ausgedehnte, reich strukturierte Heide- u. Moorgebiete, Kiefern- u. Wacholderheiden, lichte Kiefernwälder (trockener, sandiger Boden), auch: größere Laubwälder m. Kahlschlägen u. Windwurfflächen; Nahrungsflächen: offene Bereiche (z.B. Waldlichtungen, Schneisen, Wege); Nistplatz: trocken u. sonnig am Boden, meist an vegetationsarmen Stellen.	15	В	S	Nein/ Nein
	Keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate im UG vorhanden.				
Bluthänfling/ Carduelis cannabina	Offene bis halboffene Landschaften mit Gebüschen, Hecken oder Einzelbäumen; Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen; auch Brachen, Kahlschläge, Baumschulen, dringt in Dörfer und Stadtbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und –brachen); von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Samenstrukturen (Nahrungshabitate) sowie strukturreiche Gebüsche oder junge Nadelbäume (Nisthabitate). Gern in Weihnachtsbaumkulturen und Weinbergen.	2016: 3	В		Ja/ Ja
	Geeignete Brut- und Nahrungshabitate im UG vorhanden.				
Flussregenpfeifer/ Charadrius dubius	Sandige o. kiesige Ufer größerer Flüsse, Überschwemmungsflächen, heute meist: Sand- u. Kiesabgrabungen, Klärteiche; Bodenbrüter, Neststandort auf kahler, übersichtlicher Fläche m. kiesigem bzw. schottrigem Untergrund, auf Sandflächen Stellen m. Kies o. Muscheln; Brutzeit ca. April bis Ende Juni (Juli).	3	В	U	Nein/ Nein
	Keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate im UG vorhanden.				
Wachtel/ Coturnix coturnix	Offene, gehölzarme Kulturlandschaften m. ausgedehnten Ackerflächen, Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne, Klee), Grünland m. hoher Krautschicht, (Deckung); Bevorzugt Standorte auf tiefgründigen Böden; wichtige Habitatbestandteile: Wegu. Ackerraine, unbefestigte Wege; Neststandort: am Boden in flachen Mulden zw. hoher Kraut- u. Grasvegetation; Zugvogel (Nordafrika bis arabische Halbinsel).	2\$	В	U	Nein/ Nein
	Keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate im UG vorhanden.				
Kuckuck/ Cuculus canorus	Kommt in fast allen Lebensräumen vor, bevorzugt Parklandschaften, Heide- u. Moorgebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder u. Industriebrachen; Brutschmarotzer (Eiablage in fremdes Nest bestimmter Singvogelarten), Bevorzugte Wirte: Teich- u. Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper, Rotschwänze; Zugvogel; Brutzeit: Ende April bis Juli, Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge; Nahrungsspezialisten, fressen vor allem	3	В	U-	Ja/ Nein

	hahaarta Cahmattarlingaraynan y größara Incaltan				
	behaarte Schmetterlingsraupen u. größere Insekten.				
	Vorkommen der Wirtsvögel im UG möglich, deshalb Vorkommen in Gehölzen im UG potentiell möglich.				
Mehlschwalbe/ Delichon urbica	Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen; Koloniebrüter; freistehende, große u. mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern u. Städten; Nester an Gebäudeaußenwänden (Dachunterkante), Giebel-, Balkon- u. Fensternischen o. unter Mauervorsprüngen; Nahrungsflächen: insektenreiche Gewässer u. offene Agrarlandschaften nahe der Brutplätze.	3S	ВК	U	Nein/ Nein
	Keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate im UG vorhanden.				
Mittelspecht/ Dendrocopos medius	Charakterart eichenreicher Laubwälder (> 30 ha v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder), Erlenwälder u. Hartholzauen an Flüssen. Auf alte, grobborkige Baumbestände u. Totholz angewiesen.	V	В	G	Ja/ Nein
	Geeignete Brut- und Nahrungshabitate im UG vorhanden.				
Kleinspecht/ Dryobates minor	Besiedelt parkartige o. lichte Laub- u. Mischwälder, Weich- u. Hartholzauen, feuchte Erlen- u. Hain-buchenwälder mit hohem Anteil an Alt- u. Totholz, im Siedlungsbereich, strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- u. Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand; in dichten, geschlossenen Wäldern höchstens in Randbereichen. Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden), angelegt.	3	В	U	Ja/ Nein
	Geeignete Brut- und Nahrungshabitate im UG vorhanden.				
Schwarzspecht/ Dryocopus martius	Ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder m. Fichten- bzw. Kiefernbeständen), auch in Feldgehölzen; wichtig: hoher Totholzanteil, vermodernde Baumstümpfe, glattrindige, astfreie Brut- u. Schlafbäume mit freiem Anflug.	*\$	В	G	Ja/ Nein
	Geeignete Brut- und Nahrungshabitate im UG vorhanden.				
Baumfalke/ Falco subbuteo	Halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften m. Feuchtwiesen, Mooren, Heiden, Gewässern; lichte Altholzbestände (z.B. alte Kiefernwälder), Feldgehölze, Baumreihen, Waldränder; Horste: alte Krähennester; großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden.	3	В	U	Ja/ Nein
	Geeignete Brut- und Nahrungshabitate im UG vorhanden.				
Wanderfalke/ Falco peregrinus	Ursprünglich in NRW, Bewohner von Felslandschaften der Mittelgebirge (aktuell nur noch vereinzelt); heute vor allem Besiedlung der Industrielandschaft entlang des Rheins u. im Ruhrgebiet; typische Fels- u. Nischenbrüter, Nistplatz: Felswände u. hohe Gebäude (z.B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen);	*\$	В	G	Nein/ Nein
	UG kann Teil des großräumigen Jagdhabitats sein. Keine geeigneten Bruthabitate im UG.				
Turmfalke/ Falco tinnunculus	Offene, strukturreiche Kulturlandschaften, oft nahe menschlicher Siedlungen, auch in großen Städten; Nah- rungsgebiete: Flächen m. niedriger Vegetation (Dauer- grünland, Äcker, Brachen); Brutplätze: Felsnischen,	VS	В	G	Ja/ Nein

	Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen o. Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), auch: alte Krähennester in Bäumen, Nistkästen; meidet geschlossene Waldgebiete.				
Kranich/ Grus grus	UG kann Teil des großräumigen Nahrungshabitats sein.  Waldkomplexe m. strukturreichen Feuchtgebieten (bes. Birken- o. Erlensümpfe), feuchte Nieder- u. Hochmoore, Bruchwälder, Sümpfe; Rastgebiete: weiträumige, offene Moor- u. Heidelandschaften, großräumige Bördeland-schaften; Nahrungsflächen: abgeerntete Hackfruchtäcker, Mais- u. Wintergetreidefelder, feuchtes Dauergrünland; Schlafplätze z.B. störungsarme Flachwasserbereiche v. Stillgewässern o. unzugängliche Feuchtgebiete in Sumpf- u. Moorgebieten;		R/W	G (U+)	Nein/ Nein
	Keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate im UG vorhanden.				
Rauchschwalbe/ Hirundo rustica	Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft; Nester: in Gebäuden m. Einflug-möglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) Verlassene Nester tlw. in Hallen vorhanden (Halle 32, 20, Einflugmöglichkeiten im Rahmen der früheren Nutzung, aktuell meist keine Einflugmöglichkeiten mehr).	3S	В	U	Nein/ Nein
	Keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate im UG vorhanden.				
Wendehals/ Jynx torquilla	Lichte Laub- Misch- u. Nadelwälder zw. Feldern u. Wiesen, alte, strukturreiche Streuobstwiesen, Gärten, baumreiche Parklandschaften m. Alleen u. Feldgehölzen; halboffene Heidegebiete u. Magerrasen m. lückigem Baumbestand; brütet in Specht- o. anderen Baumhöhlen		В	S	Ja/ Nein
	Geeignete Brut- und Nahrungshabitate im UG vorhanden.				
Neuntöter/ Lanius collurio	Typische Heckenart der halboffenen, reich strukturierten Kulturlandschaft m. aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen u. insektenreichen Ruderal- u. Saumstrukturen; bewohnt Heckenlandschaften m. Wiesen u. Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete, größere Windwurfflächen in Waldgebieten	VS	В	U	Nein/ Nein
	Keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate im UG vorhanden.				
Feldschwirl/ Locustella naevia	Gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete, Verlandungszonen v. Gewässern, seltener: Getreidefelder Neststandort: in Bodennähe o. unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten (z.B. Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele).	3	В	G	Nein/ Nein
	Keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate im UG vorhanden.				
Heidelerche/ Lullula arborea	Sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen (z.B. Heidegebiete, Trockenrasen, lockere Kiefern- u. Eichen-Birkenwälder), Kahlschläge, Windwurfflächen o. trockene Waldränder.	35	В	U	Nein/ Nein
	Keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate im UG vorhanden.				

Nachtigall/ Luscinia megarhynchos	Gebüschreiche Ränder v. Laub- u. Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken, naturnahe Parkanlagen u. Dämme; Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten o. Auen; ausgeprägte Krautschicht zur Nestanlage, Nahrungssuche u. für die Jungenaufzucht wichtig.	3	В	U	Nein/ Nein
	Im UG keine geeignete Brut- und Nahrungshabitate vorhanden.				
Schwarzmilan/ Milvus migrans	Als Lebensraum dienen alte Laubwälder in Gewässernähe; Nahrungsgebiet: große Flussläufe u. Stauseen; Horststandort: auf Laub- o. Nadelbäumen in über 7 m Höhe, oft werden alte Horste von anderen Vogelarten genutzt; in NRW regelmäßiger aber seltener Brutvogel.	R	В	G	Ja/ Nein
	Geeignete Brut- und Nahrungshabitate im UG vorhanden.				
Rotmilan/ <i>Milvus milvus</i>	offene, reich gegliederte Landschaften m. Feldgehölzen u. Wäldern; Nahrungshabitate: Agrarflächen m. Nutzungsmosaik aus Wiesen u. Äckern; Brutplatz: meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, auch in kleineren Feldgehölzen (≥ 1-3 ha).	2016: * (2010: 3)	В	S	Ja/ Nein
	Geeignete Brut- und Nahrungshabitate im UG vorhanden.				
Pirol/ Oriolus oriolus	Lichte, feuchte u. sonnige Laubwälder, Auwälder u. Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder), auch kleinere Feldgehölze, Parkanlagen u. Gärten m. hohem Baumbestand; Nahrungssuche: vorwiegend im Kronenbereich d. Bäume durch Aufstöbern u. Ablesen; Neststandort: auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe; Zugvogel, Langstreckenzieher (Afrika)	1	В	U-	Nein/ Nein
	Im UG keine geeignete Brut- und Nahrungshabitate vorhanden.				
Feldsperling/ Passer montanus	Halboffene Agrarlandschaften m. hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen u. Waldrändern; auch Obst- u. Gemüsegärten o. Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen; meidet das Innere von Städten; sehr brutplatztreu; nistet auch in kolonieartigen Ansammlungen; Höhlenbrüter (Specht- o. Faulhöhlen, Gebäudenischen, auch Nistkästen); Nahrung: Sämereien, Getreidekörner u. kleinere Insekten.	3	В	U	Nein/ Nein
	Keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate im UG vorhanden.				
Wespenbussard/ Pernis apivorus	Reich strukturierte, halboffene Landschaften m. alten Baumbeständen; Nahrungsgebiete: überwiegend an Waldrändern, Säumen, offenen Grünlandbereichen (Wiesen u. Weiden), auch: innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen; Neststandort: Laubbäume (15-20 m Höhe), alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt.	2	В	U	Ja/ Nein
	Geeignete Brut- und Nahrungshabitate im UG vorhanden.				
Kormoran/ Phalacrocorax carbo	Besiedelt große Flüsse u. größere stehende Gewässer (z.B. Baggerseen, größere Teichkomplexe); Nester auf höheren Laubbäumen auf Inseln o. an störungsfreien Gewässerufern, auch in Graureiherkolonien; Nahrungshabitate: Binnen- u. Küstengewässer (Seen, Teiche, Flüsse, Wattenmeer, Boddengewässer); Koloniebrüter.	*	ВК	G	Nein/ Nein

	Keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate im UG vorhanden.				
Gartenrotschwanz/ Phoenicurus phoenicu- rus	Randbereiche größerer Heidelandschaften, sandige Altkiefernbestände, lichte, aufgelockerte Altholzbestände, alte Weidenauwälder, Hecken m. alten Überhältern in halboffenen Agrarlandschaften, Feldgehölze, Hofgehölze, Streuobstwiesen, Alleen, Kopfweidenreihen in Grünlandbereichen, Parks, Grünanlagen m. altem Baumbestand, Kleingärten, Obstgärten; gehölzreiche Einfamilienhaussiedlungen; Halbhöhlen- u. Freibrüter in Bäumen, ersatzweise auch Gebäudenischen o. Nistkästen, in trockenen Waldpartien auch Bodenbrut; Langstreckenzieher.	2	В	U	Nein/ Nein
	Keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate im UG vorhanden.				
Waldlaubsänger/ Phylloscopus sibilatrix	Ältere Hoch- o. Niederwälder m. geschlossenem Kronendach u. wenig Krautvegetation, tiefsitzende Äste (Singwarten), Naturwälder o. naturnahe Wirtschaftswälder m. Stiel- u. Traubeneiche, Rot- u. Hainbuche, auch Nadelwaldbestände, auch parkartige Habitate in Siedlungen; Neststandort: Boden, unter altem Gras, Wurzeln, Laubstreu, Zwergsträuchern, Rankenpflanzen; Brutzeit: Ende April bis Anfang Juni, 1-2 Jahresbruten.	3	В	U	Ja/ Nein
	Geeignete Brut- und Nahrungshabitate im UG vorhanden.				
Grauspecht/ Picus canus	Besiedelt alte, strukturreiche Laub- u. Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder), auch: ausgedehnte Waldbereiche; Nahrungshabitat: strukturreiche Waldränder mit hohem Anteil offener Flächen (Lichtungen, Freiflächen).	2\$	В	S	Ja/ Nein
	Geeignete Brut- und Nahrungshabitate im UG vorhanden.				
Wasserralle/ Rallus aquaticus	Dichte Ufer- u. Verlandungszonen m. Röhricht- u. Seggenbeständen an Seen u. Teichen (Wassertiefe bis 20 cm), auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern u. Gräben; Neststandort: gut versteckt in Röhricht- o. dichten Seggenbeständen, im Winter auch an weniger dicht bewachsenen Gewässern (Gewässer/Uferzonen müssen aber zumindest partiell eisfrei bleiben).	3	В	U	Nein/ Nein
	Keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate im UG				
Gänsesäger/ Mergus mergans	vorhanden. besiedelt ein breites Spektrum an Gewässern: größere Seen, Weiher, Flüsse, größere Bäche, m. Bäumen bestandene Steilküsten (Ostseeraum), oligotrophe bis schwach eutrophe Seen, oft an großen Flüssen wie Oder o. Elbe mit Altarmen u. Auen-Gräben (norddeutsches Binnenland), schnell strömende Gebirgsflüsse (Alpenvorland); braucht geeignete Höhlen in Altbaumbeständen, Gewässernähe; teilweise künstliche Nisthilfen.		R/W	G	Nein/ Nein
	Keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate im UG vorhanden.				
Uferschwalbe/ Riparia riparia	Ursprünglich Bewohner natürlich entstehender Steilwände u. Prallhänge an Flussufern; heute in NRW vor allem in Sand-, Kies o. Lößgruben; benötigt senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand o. Lehm; Nesthöhle m. freier An- u. Abflugmöglichkeit; Nahrungsflächen: insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden u. Felder nahe den Brutplätzen; Koloniebrüter;	2016:	В	U	Nein/ Nein

	Zugvögel/Langstreckenzieher, Überwinterung in Afrika.				
	Keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate im UG				
Schwarzkehlchen/ Saxicola rubicola	Magere Offenlandbereiche m. kleinen Gebüschen, Hochstauden, strukturreichen Säumen u. Gräben, Grün- landflächen, Moore, Heiden, Brach- u. Ruderalflächen; wichtig: höhere Einzelstrukturen als Sitz- u. Singwarte, kurzrasige u. vegetations-arme Flächen zum Nahrungs- erwerb.	2016	В	G	Nein/ Nein
	Im UG keine geeignete Brut- oder Nahrungshabitate in Randbereichen vorhanden.				
Waldschnepfe/ Scolopax rusticola	Ausgedehnte, reich gegliederte Waldbestände in Niederungen u. bis in Hochlagen d. Mittelgebirge, Auwälder, Eichenhainbuchenwälder, teilentwässerte Hochmoore m. Birkenaufwuchs, Laubmischwälder, feuchte Fichtenwälder, Erlenbrüche; bevorzugt mehrstufige Wald-bestände m. lückigem Kronenschluss u. strukturreichen Strauch- u Krautschichten, Waldlichtungen (Wiesen, Moore, Bäche, Waldwege, etc.), Neststandort: Boden m. freier Anflugmöglichkeit, z.B. Waldlichtungen, Wegränder; 1-2 Jahresbruten ab Mitte Mär bis Mitte Aug; dämmerungs- u. nachtaktiv; Kurzstreckenzieher.	3	В	G	Nein/ Nein
	Im UG keine geeignete Brut- und Nahrungshabitate vorhanden.				
Girlitz/ Serinus serinus	Trockenheit und Wärme liebende Art. Fast nur innerhalb geschlossener Ortschaften, in Gartenstädten, auf Friedhöfen, in Parks, größeren Gärten, Kleingartengebieten und in städtischen Alleen. Gelegentlich auch in ausgedehnten Obstgärten, Baumschulen, an Einzelgehöften, in Fichtenschonungen und Fichten- und Kiefernhochwäldern. Optimal: dichtes Nebeneinander von Gebäuden, Obstbäumen, Fichten, Sträuchern aller Art, Rasenflächen, Schrebergärten, Lager- und Ruderalflächen. Nester vorzugsweise in Nadelbäumen, ferner in Kastanien und Obstbäumen.	2016:	В		Ja/ Nein
	Im UG geeignete Brut- und Nahrungshabitate vorhanden.				
Turteltaube/ Streptopelia turtur	Ursprünglich: Steppen- u. Waldsteppen; heute: offene bis halboffene Parklandschaften m. Wechsel aus Agrarflächen u. Gehölzen; Brutplätze: Feldgehölze, baumreiche Hecken u. Gebüsche, an gebüschreichen Waldrändern o. in lichten Laub- u. Mischwäldern, Siedlungsbereich selten (verwilderte Gärten, große Obstgärten, Parkanlagen, Friedhöfe); Nahrungshabitate: Ackerflächen, Grünlandflächen u. schütter bewachsene Ackerbrachen; Neststandort: Sträucher o. Bäume (in 1-5 m Höhe).	2	В	S	Nein/ Nein
	Im UG keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate vorhanden.				
Waldkauz/ Strix aluco	Reich strukturierte Kulturlandschaften m. gutem Nahrungsangebot; lichte u. lückige Altholzbestände in Laubu. Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten o. Friedhöfen, m. gutem Höhlenangebot; Nistplatz: Baumhöhlen, auch Nisthilfen, Dachböden u. Kirchtürme; sehr reviertreu.  Geeignete Brut- und Nahrungshabitate im UG vorhanden.	*	В	G	Ja/ Nein
Star/	den.  Besiedelt bevorzugt Auenwälder, lockere Weidenbe-	3	В		Ja/
Sturnus vulgaris	stände in Röhrichten, Randlagen von Wäldern, z.T. auch	-	=		Nein

	in Wäldern in höhlenreichen Altholzinseln Straughst				
	in Wäldern in höhlenreichen Altholzinseln, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Allen an Feld- u. Grünlandflächen, Parks, Gärten, baumreiche Stadtbereiche; Höhlenbrüter (Astlöcher, Spechthöhlen, Nistkästen, Mauerspalten, Gebäudenischen, unter Dachziegeln), mitunter Koloniebrüter. Brutzeit (März-) April bis Ende Mai (Juni) bzw. August (Zweitbruten).				
	Im UG geeignete Brut- und Nahrungshabitate vorhanden.				
Zwergtaucher/ Tachybaptus ruficollis	Stehende Gewässer m. dichter Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation, kleine Teiche, Heideweiher, Moor- u. Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- u. Bergsenkungsgewässer, Klärteiche, Fließgewässer m. geringer Fließgeschwindigkeit.	*	В	G	Nein/ Nein
	Keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate im UG vorhanden.				
Schleiereule/ Tyto alba	Kulturfolger in halboffenen Landschaften, mit Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen; bewohnt Gebäude in Einzellagen, Dörfern u. Kleinstädten; Jagdgebiete: Viehweiden, Wiesen, Äcker, Randbereiche v. Wegen, Straßen, Gräben u. Brachen; Nistplatz/ Tagesruhesitz: störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, m. freiem An- u. Abflug (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme).	*S	В	G	Nein/ Nein
	Keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate im UG vorhanden.				
Amphibien					
Kreuzkröte/ Bufo calamita	Pionierart offener Auenlandschaften vegetations-armer, trockenwarmer Standorte m. lockeren, meist sandigen Böden; heute vor allem: Abgrabungsflächen in d. Flussauen (z.B. Braunkohle, Locker- u. Festgesteinabgrabungen); auch: Industriebrachen, Bergehalden, Großbaustellen; Laichgewässer: oft nur temporär wasserführende, vegetationslose, fischfreie, sonnenexponierte Flach- u. Kleingewässer (Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen, Heideweiher).	3	Art vorh.	U	Nein/ Nein
	In UG sind keine geeigneten Laichgewässer und Landlebensräume vorhanden.				
Gelbbauchunke/ Bombina variegata	naturnahe Flussauen, Schleddentäler, Sand- u. Kiesab- grabungen, Steinbrüche, Truppenübungs-plätze; Laich- gewässer: meist vegetationslose, fischfreie u. von leh- migen Sedimenten getrübte sonnenexponierte Klein- u. Kleinstgewässer (z.B. Wasserlachen, Pfützen oder mit Wasser gefüllte Wagenspuren; oft nur temporär Was- ser führend), zeitweise durchflossene Bachkolke, Quelltümpel, Überschwemmungstümpel in Auen o. Wildschweinsuhlen; Landlebensraum: lichte Feuchtwäl- der, Röhrichte, Wiesen, Weiden, Felder.	15	Art vorh.	S	Nein/ Nein
	In UG sind keine geeigneten Laichgewässer und Landlebensräume vorhanden.				

Kammmolch/ Triturus cristatus	typische Offenlandart der Niederungslandschaften v. Fluss- u. Bachauen an offenen Auegewässern (z.B. Altarmen), auch in Kies-, Sand- u. Tonabgrabungen in Flussauen, Steinbrüchen, in Mittelgebirgslagen auch in großen, feuchtwarmen Waldbereichen m. vegetationsreichen Stillgewässern, auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern; meist ausgeprägte Ufer- u. Unterwasservegetation, geringe Beschattung, i. d. Regel fischfrei; Landlebensraum: feuchte Laub- u. Mischwälder, Gebüsche, Hecken u. Gärten nahe d. Laichgewässer.  In UG sind keine geeigneten Laichgewässer und Landlebensräume vorhanden.	3	Vorh.	G	Nein/ Nein
Zauneidechse/ Lacerta agilis	reich strukturierte, offene Lebensräume (kleinräumiges Mosaik vegetationsfreier u. grasiger Flächen, Gehölze, verbuschte Bereiche u. krautige Hochstaudenfluren), ausgedehnte Binnendünen- u. Uferbereiche entlang v. Flüssen, Heidegebiete, Halbtrocken- u. Trockenrasen, sonnenexponierte Waldränder, Feldraine u. Böschungen, Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- u. Kiesgruben o. Industriebrachen; Brutplatz: Standorte m. lockeren, sandigen Substraten u. ausreichender Bodenfeuchte.	2	G	G	Ja/ Nein
	Im UG sind keine geeigneten Habitate vorhanden.				
Schmetterlinge					
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling/ Phengaris nausithous	extensiv genutzte, wechselfeuchte Wiesen in Fluss- u. Bachtälern; Meidung zu feuchter o. regelmäßig überfluteter Standorte; in höheren Lagen auch Weg- u. Straßen-böschungen, Säume; Voraussetzung: Auftreten d. Großen Wiesenknopfes (Sanguisorba officinalis) als Futter- u. Eiablagepflanze sowie Kolonien v. Knotenameisen (ausschließlich Myrmica rubra) f. Raupen-Aufzucht; Ei-ablage ins Innere d. Blütenköpfe v. Sanguisorba officinalis, anschließend wird d. Larve v. d. Wirtsameisen adoptiert u. lebt räuberisch v. d. Ameisenbrut.	2S	G	S	Nein/ Nein
Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling/ Phengaris teleius	UG vorhanden.  Au- und Sumpfwiesen, warm-feuchte Fluss- und Stromtäler, Meidung zu feuchter o. regelmäßig überfluteter Standorte, Voraussetzung: Auftreten d. Großen Wiesenknopfes (Sanguisorba officinalis) als Futter- u. Eiablagepflanze sowie Kolonien v. Knotenameisen (ausschließlich Myrmica rubra) f. Raupen-Aufzucht; Ei-ablage ins Innere d. Blütenköpfe v. Sanguisorba officinalis, anschließend wird d. Larve v. d. Wirtsameisen adoptiert u. lebt räuberisch v. d. Ameisenbrut.  Keine geeigneten Habitate mit Großen Wiesenknopf im UG vorhanden.	15	G	S	Nein/ Nein

Rote Liste NRW

(Grüneberg et al. 2016): 0= ausgestorben; 1= vom Aussterben bedroht; 2= stark gefährdet; 3= gefährdet; R= durch extreme Seltenheit gefährdet; I= gefährdete wandernde Art; D= Daten unzureichend; V= Vorwarnliste; G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, \* = nicht gefährdet; ◆= nicht bewertet; S= Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; X= Dispersalart (Reproduktionsgebiete normalerweise außerhalb NWs, mitunter Einwanderung u. in Einzelfällen auch Vermehrung, ohne heimisch zu werden); M= Migrant, Irrgast oder verschleppt; k.A.= keine Angabe, Reg. = Regionalisierte RL f. Niederrh. Bucht (2008)

Status in NRW: S=Sommervorkommen; W=Wintervorkommen; R= Rastvorkommen; D= Durchzügler; B = Brutvorkommen; BK=

Brutvorkommen Koloniebrüter; NG= Nahrungsgast; G= Ganzjahresvorkommen; ?= aktuell unbekannt, evtl. ausge-

storber

Erhaltungszustand in NRW: G= günstig; U= unzureichend; S= schlecht; unbek.= unbekannt

UG Untersuchungsgebiet

#### Quellen:

<sup>1</sup> Wink et al. (2005), SÜDBECK et al. (2005), DIETZ et al. (2007), Juškaitis (2010), AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2011), LANUV (2015), GRÜNEBERG et al. (2013), LBM (2008)

<sup>2</sup> LANUV (2011b), LANUV (2014)

<sup>3</sup> LANUV (akt. Abfrage), WINK et al. (2005), GRÜNEBERG et al. (2013)

<sup>4</sup> KAISER (2014)